

Mofa-Ausbildungskurse an Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 9. September 2013 - III 402 - 3350.52.12

1. Vorbemerkung

Die wachsende Mobilität eröffnet Jugendlichen neue Chancen und Perspektiven, ist aber auch mit Risiken verbunden. Das Erreichen des 15. Lebensjahres markiert für viele Jugendliche einen wichtigen Meilenstein. Ab jetzt ist die motorisierte Fortbewegung mit dem Mofa möglich. Damit steigt das Risiko im Straßenverkehr zu verunglücken. Hieraus ergeben sich spezifische Anforderungen auch an die Schule. Die Vermittlung der Verkehrsregeln und die Förderung von rücksichtsvollem und partnerschaftlichem Verhalten im Verkehrsraum erhöht die Sicherheit von Jugendlichen. Gemäß § 5 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) legt dieser Erlass nachfolgend die Rahmenbedingungen für eine Anerkennung der Schulen als Träger der Mofa-Ausbildung fest.

2. Zielsetzung

Die Ausbildung folgt den Zielen und allgemeinen Grundsätzen der der KMK- Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 10.05.2012.

Es sind dies insbesondere:

- a) Die Förderung der selbstständigen Mobilität.
- b) Die Steigerung der Sozialkompetenz durch verantwortungsbewusstes Handeln im Straßenverkehr durch
 - die Förderung von verantwortungsbewusstem Verhalten und
 - die Antizipation von verkehrsgefährdenden Verhaltensweisen.
- c) Das sichere Verhalten im Straßenverkehr durch
 - die Erreichung von verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten,
 - die Schulung der Motorik zur sicheren Beherrschung eines Mofas durch die Schülerin bzw. den Schüler und
 - Kenntnisse der Regeln und deren Einhaltung.

3. Ausbildungs-/Prüfbescheinigung

Die Vorlage einer Mofa-Ausbildungsbescheinigung, durch die eine theoretische und praktische Ausbildung nachgewiesen wird, ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer theoretischen Prüfung bei der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG.. Eine solche Ausbildung kann sowohl von Fahrschulen und der mobilen Mofa-Schule der Landesverkehrswacht, als auch von Schulen im Sinne des § 2 Abs. 1 SchulG durchgeführt werden. Schulen müssen sich dazu von dem für Bildung zuständigen Ministerium (Landesfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung) als Träger der Mofa-Ausbildung anerkennen lassen.

Werden nur Teile der Ausbildung, z. B. die Praxis, durch die mobile Mofa-Schule der Landesverkehrswacht oder andere Externe durchgeführt, so ist gleicher Weise eine Anerkennung der Schule erforderlich.

Die Technische Prüfstelle stellt nach Bestehen einer theoretischen Prüfung eine Mofa-Prüfbescheinigung aus, die Voraussetzung für das Führen eines Mofas im Straßenverkehr ist.

4. Ausbildung an Schulen

Mofa-Kurse zur Erteilung einer Ausbildungsbescheinigung an Schulen werden im Rahmen der Mobilitäts- und Verkehrserziehung durchgeführt. Auf die im Erlass Mobilitäts- und Verkehrserziehung/Schulwegsicherung vom 9. September 2013 enthaltene Empfehlung zur Zusammenarbeit mit der Polizei wird hingewiesen.

Für Schulen, die aufgrund von Mofa-Kursen eine solche Ausbildungsbescheinigung ausstellen wollen, beantragt die Leiterin oder der Leiter der Schule bei dem für Bildung zuständigen Ministerium (Landesfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung) die Anerkennung als Träger der Mofa-Ausbildung.

Im Antrag (Anlage 1) ist nachzuweisen, dass die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung anerkannter Mofa-Kurse gegeben sind:

1. Die Ausbildung muss einem einzureichenden Stoffverteilungsplan folgen.
2. Die Kursleiterin/der Kursleiter des Kurses muss eine Lehrkraft oder eine andere durch die Schulleitung als geeignet anerkannte Person sein, die für die Durchführung von Mofa-Kursen besonders fortgebildet ist. Diese Fortbildung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die bei erfolgreicher Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung des IQSH ausgestellt wird.
3. Die Kursleiterin/der Kursleiter muss über einen Führerschein der Klasse A oder B verfügen.
4. Der Schule muss ein für Fahrübungen geeigneter Übungsplatz zur Verfügung stehen.
5. Der Schule muss mindestens ein Mofa für etwa vier teilnehmende Schülerinnen/Schüler zur Verfügung stehen.
6. Die Schule muss zum Ende eines jeden Schuljahres der zuständigen Kreisfachberaterin/dem Kreisfachberater über die Durchführung von Ausbildungskursen berichten (Anlage 2).

Die Anerkennung erlischt, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen nicht mehr besteht. Ein Kurs sollte einen zeitlichen Umfang von mindestens 36 Unterrichtsstunden haben. Die schulische Mofa-Ausbildung kann als Arbeitsgemeinschaft angeboten werden. Der Mofa-Kurs muss nach einem von dem für Bildung zuständigen Ministerium (Landesfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung) genehmigten Stoffverteilungsplan durchgeführt werden. Das Kursprogramm der Deutschen Verkehrswacht wird hiermit genehmigt (Anlage 3).

Der Mofa-Kurs schließt mit einer theoretischen und praktischen Lernzielkontrolle durch die Kursleiterin/den Kursleiter ab. Nach erfolgreicher Teilnahme erhält die Schülerin oder der Schüler eine unterschriebene Ausbildungsbescheinigung (Anlage 4).

5. Mobile Mofa-Schulen der Landesverkehrswacht
Das für Bildung zuständige Ministerium (Landesfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung) bescheinigt auf Antrag der Landesverkehrswacht die Eignung der Kursleiterin/des Kursleiters, die/der eine mobile Mofa-Schule der Landesverkehrswacht betreuen soll. Die vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend.

6. Inkrafttreten
 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August
 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass -200a-
 320.510.13.7 – vom 17. März 1986 außer Kraft.

Kiel, den 9. September 2013

Dirk LoBack
 Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und
 Wissenschaft

Anlage 2
 Absender: <Schulstempel mit Anschrift>
 Datum

An die Kreisfachberaterin / den Kreisfachberater

<Kreis>

<Anschrift>

Ort, Datum

An den Landesfachberater für Mobilitäts- u. Verkehrserziehung

Norbert Wohlfahrt
 Heinrich – Heine – Schule
 Schulredder 7/9
 24226 Heikendorf

Antrag auf Anerkennung der Schule als Träger der Mofa – Ausbildung

Sehr geehrter Herr Wohlfahrt,

hiermit beantragt die <Schulname> die Anerkennung als Träger der Mofa – Ausbildung gem. Erlass vom 17. März 1986 „Mofa-Ausbildung an Schulen“. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Mobilitäts- und Verkehrserziehung der Schule.

Die im Erlass geforderten Voraussetzungen sind gegeben:

Kursleiterin / Kursleiter wird sein: <Name>
 Sie/er ist Lehrkraft der Schule () eine andere geeignete Person ()
 <Beschreibung einfügen oder als Anlage>

Die Schule verfügt über einen geeigneten Ausbildungsplatz.
 <Beschreibung einfügen oder als Anlage>

Die Bereitstellung der benötigten Mofas ist wie folgt geregelt:

Die Schule verfügt über
 - eigene Mofas <Anzahl angeben>
 - nutzt die Mofas der mobilen Mofa-Schule der Landesverkehrswacht
 _____ (andere individuelle Lösung, z. B. Fahrschule...)

Mit freundlichen Grüßen

(Name, Unterschrift-Schulleiter)

Anlagen

Kopie der Ausbildungsbescheinigung des zukünftigen Kursleiters
 Kursprogramm/Stoffverteilungsplan
 ggf. Beschreibung des Übungsplatzes

Rückmeldung der Mofa- Ausbildung

Meldung über die Durchführung von Mofa- Ausbildungskursen an der Schule.

Im laufenden Schuljahr _____ <Jahreszahl angeben> sind

() keine Kurse abgehalten worden, eine Wiederaufnahme im kommenden Schuljahr ist - nicht -
 geplant. (ggf. streichen, kurze Begründung)

() folgende Kurse abgehalten worden:

Anzahl der Kurse.....<Name>

Gesamtzahl aller Teilnehmer.....<Name>

davon zur Prüfung gegangen<Name> davon bestanden _____*

*Freiwillige Information, dient nicht der Überprüfung der Schule oder des Ausbildungsleiters)

Leiter der Kurse ist.....<Name>

Zahl schuleigener Mofas.....<Name>

Die praktische Ausbildung wurde mit externer Hilfe durchgeführt:

() Kooperation mit anderer Schule <Schulname>

() Kooperation mit einer Fahrschule

() durch die mobile Mofa- Schule der Landesverkehrswacht

() sonstige _____ <bitte beschreiben>

Unterschriften: Ausbildungsleiter ggf. + Schulleiter

Anlage 4
 <Schulanschrift / Briefkopf der Schule>

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule
 gemäß § 5 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Anlage 3
 Kursprogramm der DVW als Beispiel entnommen aus dem Heft:
 „Mofakurs – Das Programm für die Schule – (Lehrerhandbuch Seite 8)
 Verkehrswacht Medien & Service – Center

Stoffverteilungsplan	
Theoretischer Teil	Praktischer Teil
1 Ich möchte Mofa fahren	1 Bedienung des Mofas und Grundfertigkeiten
2 Das Mofa muss in Ordnung sein	2 Mofa-Check, Wartung und Pflege des Mofas
3 Gut geschützt und topfit fahren	3 Bedienung des Mofas und Grundfertigkeiten
4 Wo hin als Mofafahrer?	4 Bedienung des Mofas und Grundfertigkeiten
5 Hindernisse und Engpässe	5 Vorbefahren an Hindernissen
6 Vorfahrt	6 Vorfahrtübungen
7 Vorfahrt	7 Vorfahrtübungen
8 Einordnen und Abbiegen	8 Übungen zum Einordnen und Abbiegen
9 Einordnen und Abbiegen	9 Übungen zum Einordnen und Abbiegen
10 Vorfahrt	10 Vorfahrtübungen
11 Vorfahrt	11 Vorfahrtübungen
12 Besondere Straßenverhältnisse	12 Bremsproben
13 Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer	13 Verhalten gegenüber Kindern und Fußgängern
14 Vorsicht vor anderen Verkehrsteilnehmern	14 Hindernissen ausweichen
15 Verhalten nach einem Unfall	15 Geschicklichkeitsübungen
16 Verantwortung als Mofafahrer und Mofafahrerin	16 Geschicklichkeitsübungen
17 Verantwortung als Mofafahrer und Mofafahrerin	17 Abschluss-Parcours: Geschicklichkeit
18 Vorbereitung auf die amtliche Prüfung	18 Abschluss-Parcours: Verkehrsverhalten

Sollten mehr als 18 Doppelstunden zur Verfügung stehen, ist es sinnvoll, diese zu nutzen, um z.B. einzelne Themen weiter zu

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

hat an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der _____

(Name und Anschrift der Schule)

teilgenommen.

Stempel der Schule: _____ Datum: _____

(Schulleiter/in) _____ (Bewerber/in um Mofa-Prüfbescheinigung)

(Mofa-Kursleiter/in) (theoretischer Teil) _____ (Mofa-Kursleiter/in) (praktischer Teil) _____ (falls getrennt von der Theorie)